

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 96 - 96

Gesetz vom 2. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

sowie der Finanzen vom 25. Oktober 1879 in Verbindung mit §. 13 Absatz 5 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz und der Finanzen vom 2. Oktober 1879 (Gesetz- u. V.D.-Blatt S. 1470, 1391) auch Verfügung über die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Abgabe und über deren Betrag zu treffen ist, so kann doch nach der hier allein maßgebenden Bestimmung des §. 459 der RStPD. gegen einen solchen Strafbescheid, wie dies auch im Eingang Art. 18 hervorgehoben ist, nicht bezüglich dieser der Würdigung der Finanzbehörde zustehenden Verfügung, sondern nur insoweit, als derselbe einen Strafbeschuß nach §. 459 Abs. 2 der RStPD. enthält, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden, und hat sich daher der durch einen solchen Antrag angegangene Strafrichter lediglich mit der Frage zu befassen, ob und welche Strafe gegen den Angeklagten auszusprechen ist.

Hieraus ergibt sich, daß die Strafkammer nicht zuständig war, den Angeklagten zur Nachzahlung der Jahressteuer u. zu verurtheilen. In diesem Punkte beruht aber das angefochtene Urtheil auf der Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nach §. 377 Ziff. 4 der RStPD., eine Verletzung, welche gemäß §. 380 daselbst nicht Gegenstand einer Beschwerde gegen das angegriffene Urtheil sein kann, weshalb sich die eingelegte Revision in dieser Richtung als unzulässig darstellt. Urth. v. 6. Juli 1880.

## VII. Gesetz vom 2. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.

Art. 3. Der Begriff „Wohnsitz, Wohnort“ umfaßt auch bloß das thatsächliche Wohnort und nicht allein den civilrechtlichen Wohnsitz, weil es bei dem Zwecke des Gesetzes nur auf ersteres und nicht auf letztern ankommt. Urth. v. 7. Juni 1881.

(Fortsetzung folgt.)